

## Partner für den Main

### **Naturerbe Main – Anerkennung als besonders wertvoller Naturraum von europäischer Bedeutung**

Der Main ist ein Naturerbe von europäischer Bedeutung. Die positive Entwicklung des Mains zu einem lebendigen, dynamischen Fluss mit auen- und fließgewässertypischen Lebensräumen dient der Natur und dem Menschen gleichermaßen. Als Partner für den Main wollen wir darum aktiv zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Mains als Lebensader der Natur beitragen.

Zwischen dem Wehr Hausen (Bad Staffelstein, Fkm 422,2) und der Eisenbahnbrücke in Hallstadt (Fkm 387,4) ist der Main als besonders wertvoller Naturraum zu bewerten. Dies ergibt sich insbesondere aus:

- der hohen Fließgewässerdynamik durch das Fehlen von Wehren und Staustufen
- der Strukturvielfalt der bereits bestehenden und zukünftigen Renaturierungsflächen
- dem zunehmenden Vorkommen fließgewässertypischer Leitarten (vgl. Anlage 1)

### **Schutzwürdigkeit**

Folgende typische Lebensräume von Fluss und Aue sind besonders schutzwürdig

- vegetationsarme bzw. vegetationsfreie Kies- und Sandinseln, -halbinseln, -bänke und Uferstreifen
- warme, nährstoffreiche Flachwasserzonen und sauerstoffreiche Rauschen
- tiefe, beschattete Altarme und Verlandungszonen
- steile Uferabbrüche aus weichem Auensediment
- Ufergehölze, auch Totholz
- Auenwald

Wichtige Leitarten für diese Lebensräume sind in Anlage 1 aufgeführt. Die besondere Schutzwürdigkeit zeigt sich auch in der Meldung als FFH- und EU-Vogelschutzgebiet.

### **Ziele und Instrumente**

Die Bedeutung des Mains als europäisches Naturerbe und die besondere Schutzwürdigkeit der fluss- und auentypischen Lebensräume erfordert ein besonders achtsames Verhalten der Nutzer. Dafür werden sie mit dem einzigartigen Erlebnis einer lebendigen, dynamischen Flusslandschaft belohnt.

### **Freiwillige Selbstverpflichtungsvereinbarung: Kanuvermieter**

Der unterzeichnende Kanuvermieter erkennt die Selbstverpflichtungsvereinbarung an, insbesondere indem er die Mieter vertraglich vor dem Befahren dazu verpflichtet, sich an deren Vorgaben (Regeln Punkte 1. bis 9.) zu halten. Die freiwillige Selbstverpflichtungsvereinbarung ersetzt für die gewerblichen Kanuvermieter, die ihre Boote am oder auf dem Main für die Vermietung bereithalten, die erforderliche Genehmigung nach *Art. 28 Abs. 5 BayWG*.

### **Freiwillige Selbstverpflichtung : Verein**

Der unterzeichnende Verein erkennt die Selbstverpflichtungsvereinbarung an, insbesondere indem er seine Mitglieder in geeigneter Weise dazu verpflichtet, sich an deren Vorgaben (Regeln Punkte 1. bis 9.) zu halten.

### **Freiwilligen Selbstverpflichtung: Regeln**

1. Das Befahren des Mains findet nur mit Booten bis zu 6 m Länge, besetzt mit max. 4 Personen in der Zeit zwischen 9 – 18 Uhr statt.
2. Anlanden ist nur an den dafür vorgesehenen Ein- und Ausstiegsstellen, welche extra gekennzeichnet sind, erlaubt. Ein Betreten der Kiesinseln während der Brutzeiten von 1. April bis 1. August ist untersagt. Das Befahren und Betreten von flachen, schnell fließenden Rauschen während der Laichzeiten vom 15. Februar bis 15. Juni ist verboten. Rauschen sind schnell fließende, steinige

*Gewässerabschnitte mit niedrigem Wasserstand. Diese Flussabschnitte sind im tiefsten Flussbereich zügig zu durchfahren.*

*3. Altwasser, Flachwasserzonen, Verlandungsbereiche, Schilf- und Röhrichtbestände und Schwimmblattgesellschaften werden nicht befahren. Davon ist ebenso wie bei den Kiesinseln und Rauschen ein größtmöglicher Abstand einzuhalten.*

*4. Beim Befahren des Gewässers wird auf die Benutzung jeglicher Art von mechanisch zu betreibenden oder automatischen Lärm- oder Tonquellen (z.B. Radio, Musikinstrumente) verzichtet. Lärmende Aktivitäten werden unterlassen.*

*5. Auf andere Gewässerbenutzer und die Belange der Fischerei wird größtmögliche Rücksicht genommen.*

*6. Kanufahren ist nur flussabwärts und erst ab einem Mindestwasserstand von 220 cm am Pegel Kemmern erlaubt. Die entsprechende Rot-Grün-Kennzeichnung an den Ein- und Ausstiegsstellen dienen der Orientierung. Es gilt der telefonisch angesagte bzw. im Internet unter [www.hnd.bayern.de](http://www.hnd.bayern.de) veröffentlichte Wasserstand des Pegels um **9 Uhr\***.*

*7. Es dürfen nicht mehr als 120 gewerblich vermietete Boote pro Tag und Landkreis fahren. Für die Vermietung werden nur die von einer Kreisverwaltungsbehörde zugelassenen, nummerierten und gekennzeichneten Boote verwendet. Die Vermietung wird nur ausgeübt, solange und soweit die genutzten Mietfahrzeuge ordnungsgemäß zugelassen sind. Mit dem Erlöschen, dem Widerruf oder der Rücknahme einer Bootszulassung wird der Verleih des jeweiligen Bootes unverzüglich beendet. Eine Zertifizierung der Kanuvermieter ist anzustreben.*

*8. Eine Befahrung ist nur mit Kleingruppen bis max. 10 Personen, bei sachkundiger Führung durch lokale Kanu- und Naturführerschulen bis max. 30 Personen zulässig. Es soll ein zeitlich und räumlich versetztes Einbooten größerer Gruppen erfolgen.*

*9. Großveranstaltungen, Wettkämpfe, Floßfahrten und Paternoster Verleih sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes, in dessen Zuständigkeitsbereich die Veranstaltung stattfindet, zulässig*

### **Gemeingebrauch**

Eine Einschränkung des Gemeingebrauchs im Wege einer Verordnung erfolgt nur dann, wenn es sich insbesondere zum Schutz der Natur als notwendig erweisen sollte.

### **Kontrollen**

Die Landratsämter (Naturschutzwacht) führen stichprobenartige Kontrollen der Einhaltung der Selbstbeschränkungsvereinbarung durch.

### **Zeitliche Begrenzung der Vereinbarung**

*Die Vereinbarung verlängert sich automatisch jeweils für ein Jahr, sofern sie nicht bis zum 31.12. des Vorjahres gekündigt wird.*

Insbesondere für die in Anlage 1 genannten Vogel- und Fischarten ist die Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen vor dem Hintergrund der FFH- und EU-Vogelschutzrichtlinie zu untersuchen und ggf. anzupassen.

Die verschiedenen Interessengruppen treffen sich mindestens einmal im Jahr zum Erfahrungsaustausch.

### **Als Partner für den Main unterzeichnen diese Vereinbarung:**

Für den Freistaat Bayern:

Für .....

.....,

.....,

.....

.....

### **Diese Kanuvermieter haben die freiwillige Selbstverpflichtung unterzeichnet**

Albatros Kanuvermietung, Harald Beuschel, Lichtenfels (seit 2009)  
 Beluga Kanuvermietung, Heiko Breitbach, Lichtenfels (seit 2005)  
 Freizeit GmbH – Aqua Riese, Martin Lüders, Bad Staffelstein (seit 2005)  
 Freizeitschuppen Merkendorf, Heinz Büttel, Merkendorf (seit 2005)  
 Gasthof „Zum Anker“, Erna Bauer, Unnersdorf (seit 2005) Besitzerwechsel: Kanuverleih Anker (2015)  
 Kanuquartier, Harald Beyerlein (seit 2017)  
 Kanu & Camping, Georg Fößel, Bamberg (seit 2009) – hat Kanuverleih 2013 eingestellt  
 Mühlenboote Rattelsdorf, Helmut Vorndran, Rattelsdorf (seit 2005)  
 Obermain-Kanu, Joachim Wegner, Lichtenfels (seit 2008)  
 Rosis Bootsladen, Neustadt b. Coburg (seit 2007)  
 Team Waterwalker, Markus Schönfelder, Estenfeld (seit 2005)

### **Diese Vereine haben die freiwillige Selbstverpflichtung unterzeichnet**

Bayerischer Kanuverband (unterzeichnet 2005)  
 Sportfischereiverein Bamberg u. Umgebung (unterzeichnet 2005)

### **An der Vereinbarung mitgearbeitet haben**

Bund Naturschutz: zusätzlich noch jahreszeitliche Einschränkung gefordert (nicht unterzeichnet)  
 Kanu und Kajak Touren Service, Raimund Frank, Bamberg: erhöhte Bootslänge bei geführten Touren mit 10er-Kanus gefordert  
 Landesbund für Vogelschutz: zusätzlich noch jahreszeitliche Einschränkung gefordert (nicht unterzeichnet)  
 Landratsamt Bamberg (unterzeichnet 2005)  
 Landratsamt Lichtenfels (unterzeichnet 2005)  
 Mainfischereigemeinschaft Lichtenfels GbR: Klärung: Baggersee Wiesen (nicht unterzeichnet)  
 Untere Schiffer- und Fischerzunft Bamberg: kein Einverständnis (nicht unterzeichnet)

*Stand: 8. November 2017 A. Schmitt*

#### *Dokumentation*

*23. Mai 2006: Nummerierung korrigiert*

*25. Oktober 2006: Konkretisierung Punkt 2 „Rauschen“ nach Protokoll Arbeitsgruppe Kanu*

*14. Juli 2009: Redaktionelle Korrekturen ohne inhaltliche Veränderung*

*23. Januar 2014 Anpassung BayWG und Vorschlag zeitliche Begrenzung der Vereinbarung*

*Vorschlag der Ergänzung des Mindestwasserpegels*

*21. Januar 2016: Ergänzung Passus für Verein und Korrektur des Verweises auf die Nummerierung: Regeln Punkte 1. bis 9. (statt irrtümlich Punkte 1. bis 7.)*

*21. Januar 2016: Probesthalber für die Saison 2016 gilt der Mindestpegel vom Vortag, 18 Uhr. Protokoll Jahrestreffen Partner für den Main am 19.01.2016 in Lichtenfels.*

*8. November 2017: Ergänzung Kanuquartier*